Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 25

Artikel: Der Prozess General Baratieris

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97101

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXII. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 20. Juni.

1896.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Eigger.

Inhalt: Der Prozess General Baratieris. — Der Krieg auf Kuba. — Die Feldausrüstung des Infanterie-Offiziers zu Pferd und zu Fuss. — H. Dinkelberg: Kriegserlebnisse eines Alexander Garde-Grenadiers im Felde und Lazarett 1870/71. — Kriegslehren in kriegsgeschichtlichen Beispielen der Neuzeit. — Eidgenossenschaft: Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie. Entwurf zum Bundesgesetz über die Neuordnung des Unterrichtes der Landwehr. Etat der Offiziere des schweiz. Bundesheeres. Landsturm. Über den Unfall auf dem Flüelapass. Literatur. Über Misshandlung von Dienstpferden. — Ausland: Deutschland: Stuttgart: Todesfall. Frankreich: Spion. Russland: Ältester General †. Afrika: Abessynien. Kriegsgericht in Massaua.

Der Prozess General Baratieris.

Ein bewährter, hervorragender General, der, wie General Baratieri, seinem Vaterlande in einer über 30jährigen Dienstzeit in Krieg und Frieden ausgezeichnete Dienste leistete und dessen frühere militärische Laufbahn von mannigfachen und grossen Erfolgen gekrönt war, beansprucht bei einem ersten schweren, wenn auch nicht völlig unverschuldeten Misserfolge, die Teilnahme und die Nachsicht nicht nur der Fachmänner, sondern des grossen Publikums überhaupt. Die Stimmung des italienischen Militärgerichtshofes, der am 5. Juni in Asmara den gegen General Baratieri begonnen hat, ist dem General daher auch, wie mit Bestimmtheit verlautet, günstig und erwartet man allgemein, wenn auch die gegen Baratieri erhobenen Anklagen sehr schwere sind, ein mildes, vielleicht selbst ein freisprechendes Erkenntnis. Der betreffende Gerichtshof ist wie folgt zusammengesetzt: Präsident: Generallieutenant del Mayno; Richter: Generallieutenant Heusch, die Generalmajors Gazzurelli, Valles, Mazza und Biserti: Hilfsrichter: Generalmajor Pittoja. Der Verteidiger General Baratieris ist der Ingenieurcapitan Cantoni.

Die gegen den Angeschuldigten auf Grund der Artikel 74 und 88 des Militär-Strafgesetzbuchs erhobene Anklage beschuldigt ihn: 1. In unentschuldbarer Weise am 1. März den Angriff auf die feindliche Streitmacht unter Umständen befohlen zu haben, die, wie das Ergebnis unglücklicherweise bewies, die Niederlage der seinem Befehl anvertrauten Truppen unvermeidlich machte. 2. Das Oberkommando vom 1. März

12½ Uhr bis zum 3. März um 9 Uhr morgens aufgegeben und dasselbe daher ausser Wirksamkeit gesetzt zu haben, und es unterlassen zu haben, irgend welche Instructionen oder Befehle zu geben oder Massregeln, mit dem Zweck, die Folgen der italienischen Niederlage abzuschwächen. Der Artikel 74 des italienischen Militär-Strafgesetzbuchs erkennt, wenn er verletzt, auf ein Strafmass von nicht unter fünf Jahren militärischer Haft. Der Artikel 88 spricht die Todesstrafe oder die Maximalhaft aus. Wie aus Massauah berichtet wird, ist die von Oberst Corticelli ausgesprochene Ansicht der Fachmänner dem Angeklagten völlig günstig, mit Ausnahme der Anklage des Mangels an Voraussicht, und gelangt zu dem Schluss, dass der italienische Oberbefehlshaber, infolge des fehlerhaften verfrühten allgemeinen Angriffs des Oberst Albertone und des isolierten Gefechts der Brigade Dabormida weder voraussehen konnte, was geschah, noch zurückzugehen vermochte und dass nur eine Niederlage das Resultat sein konnte. Von dem Vorwurf des Mangels an persönlicher Bravour, der gegen Baratieri erhoben wurde, enthält die Anklage nichts, und unseres Erachtens mit Recht: denn der General hat während seiner langen Dienstzeit seinen persönlichen Mut im Kriege wiederholt zu zeigen und zu beweisen Gelegenheit gehabt. Der Stillstand der Funktionen des Oberkommandos des italienischen Heeres während der 11/2 Tage vom 1. März mittags bis 3. März morgens, dessen man den General anklagt, wird sich bei näherer Erörterung der Sachlage, in Anbetracht der in völliger Auflösung erfolgenden Flucht der italienischen Truppen, die etwa 3/4 ihrer Gesamtstärke durch Tod, Verwundung und Gefangennahme eingebüsst hatten, sowie der in der Gebirgsgegend von Adua ungemein schwierigen Verbindung derselben unter einander und mit dem Oberkommando, aller Voraussicht nach als unbegründet herausstellen. Denn wohin sollte Baratieri bei einer derartigen, in der Kriegsgeschichte fast unerhörten Vernichtung und Zersprengung seines Heeres, seine Befehle richten, und wo sollten dieselben bei den zerschellten Resten der Italiener den Halt finden, der ihre Ausführung allein ermöglichte? Allein der Mangel an Überblick und Voraussicht Baratieris, namentlich bei dem Entschluss zum Angriff, sind, obgleich fast der gesamte zusammenberufene Kriegsrat demselben zustimmte, die wunden Punkte im Verhalten des italienischen Heerführers. Die Anklageschrift des Generalauditeurs der italienischen Armee lässt diesen Mangel an Überblick und Voraussicht deutlich erkennen. Sie giebt eine resumierende Schilderung der Ereignisse seit dem Erscheinen des abessynischen Heeres an der Südgrenze Tigres und hebt die mangelhafte Organisation und Thätigkeit des Nachrichten- und Aufklärungswesens von Seiten des afrikanischen Oberkommandos hervor, so dass dasselbe durch das plötzliche Auftreten so gewaltiger Streitkräfte des Gegners an der Grenze der Kolonie völlig überrascht wurde. Sie betont, dass General Baratieri andauernd an der nahen und grossen Gefahr zweifelte und dass die Niederlage von Amba Aladji und die Einnahme Makalles die Folge jener mangelhaften Aufklärung und jener Zweifel waren. Sie billigt dagegen, dass General Baratieri mit seinen bei Adigrat versammelten Streitkräften sich nicht in das Wagnis eines ungleichen Kampfes einliess und auch nach dem Abmarsch Meneliks nach Adua in abwartender Verteidigungsstellung blieb. Dagegen bezeichnet sie als ersten schweren Vorwurf gegen ihn seinen Entschluss, das 80,000 Mann starke, gut bewaffnete und befehligte, mit Artillerie und Kavallerie versehene, disziplinierte, in unangreifbaren Stellungen befindliche Heer Meneliks am 1. März anzugreifen. Sie findet keine Erklärung für diesen unbegreiflichen Entschluss und nimmt an, dass Baratieri in dem Bewusstsein, das Vertrauen seiner Regierung nicht mehr zu besitzen, aus persönlicher Empfindlichkeit das törichte Unternehmen gewagt habe. Es scheint der Anklage jedoch ausgeschlossen, dass er vor dem 29. Februar Kenntnis von seiner Abberufung gehabt habe. Sie erblickt eine Täuschung der Regierung darin, dass der General noch am letzten Februar, an dem er den Plan zum Angriff gefasst haben musste, nachmittags 4 Uhr kein Wort über denselben, sondern nur verhältnismässig unwesentliche Details telegraphierte. Am 23. Februar hatte er bereits infolge

der wachsenden Nachschubschwierigkeiten, der Seuche unter den Lasttieren und der Bedrohung der Etappenstrasse durch Aufständische, eine Rückzugsbewegung eingeleitet und am 27. und 28. gemeldet, dass die Verpflegung immer schwieriger und ein Aufgeben der Stellung von Entiscio bald unvermeidlich sein werde, wenn nicht bald zahlreiche Lasttiere aus Italien einträfen. Die Regierung konnte daher nicht ahnen, dass sich das Expeditionskorps in der Nacht zum 1. März noch um 3 Meilen weiter von der Verpflegungsbasis entfernen und, von einem Nachtmarsche in schwierigem Terrain ermüdet, ohne gehörige Verpflegung zu einem aussichtslosen Angriff schreiten werde. Die Anklageschrift giebt zu, dass Baratieri am Schlachttage selbst Ruhe und Entschlossenheit bewiesen, unausgesetzt seine Befehle ertheilt und sich nicht geschont habe. Die mangelhafte Vorbereitung zur Schlacht und die schlechte Kenntnis ihres Terrains hatten jedoch bewirkt, dass der Kampf sich in drei örtlich und zeitlich getrennte Gefechte zersplitterte, und die drei getrennten italienischen Kolonnen dem Anprall der gesamten Übermacht des Gegners erliegen mussten. Es kämpften getrennt, Oberst Albertone mit 4000 Mann bei Abba Garima von 6-10 Uhr morgens, die Generale Arimondi und Ellena mit ca. 6640 Mann auf der Höhe von Rebbi Arienne und am Rayoberge von 10-12¹/₂ Uhr und General Da Bormida mit 3500 Mann bei Mariam Schawitu von 10 bis 4 Uhr nachmittags. Die Anklageschrift hebt hervor, dass General Baratieri unter diesen Umständen, uneingedenk seiner Pflicht und Verantwortung, mit dem Generalstabschef allein nach Adi Cajé zurückging, ohne weitere Befehle zu geben und ohne eine Massregel zu treffen, die die Umstände erforderten, so dass sein Oberbefehl in dem bereits erwähnten Zeitraume völlig aufhörte. Die einzelnen Truppenbefehlshaber waren daher genötigt, ausschliesslich nach eigenem Ermessen zu handeln, und nichts erfolgte, um den Rückzug weniger verlustreich zu machen. Die Besatzung von Adigrat und die Behörden der Kolonie blieben ohne jede Mitteilungen und Verhaltungsmassregeln. Der am 3. März morgens 9 Uhr an den Kriegsminister gerichtete Bericht Baratieris ist der Anklageschrift zufolge "in unbedachten Ausdrücken und unwürdigen Worten abgefasst, die nicht notwendig, aber nachteilig, aufregend, unangebracht und meist unrichtig waren, und den Beweis lieferten, dass er die Lage nicht erfasste und jede Vorstellung von seinen Pflichten als Befehlshaber und verantwortlicher Statthalter der Kolonie, sowie jede Befähigung zur Fortführung dieser Aufgaben verloren hatte." Bei dieser Schärfe der Anklageschrift muss es fast befremdlich erscheinen, dass

sich bereits heute das Urteil über den voraussichtlich dem Angeklagten günstigen Verlauf des Prozesses gebildet hat.*)

Allein die Verhältnisse eines Afrikakrieges müssen nach einem ganz anderen Masstabe beurtheilt werden wie diejenigen eines Krieges auf dem Kontinent. Der aufreibende und ermattende Einfluss des Klimas mochte überdies wohl Veranlassung bieten, dass der Höchstkommandierende ihm gegenüber zu dem momentan stimulierenden, jedoch in seinen Folgen schädlichen Gebrauch des Alkohols griff, und dass nicht Mangel an geistiger Energie, sondern an physischer, das völlige Ruhen des Oberbefehls bis zum 3. morgens hervorrief. Nicht dieser Umstand vermag ihm jedoch zum schwersten Fehler zu gereichen, sondern der folgenschwere Entschluss zu der Schlacht. Allein die Kriegsgeschichte ist nicht ohne Beispiele, dass ein 3- bis 4fach überlegener und gut disziplinierter Feind von grosser Minderzahl angegriffen und geschlagen wurde. Allerdings lag dann stets eine zwingende Notwendigkeit vor und dies war für Baratieri nicht der Fall. Letzterer Umstand aber dürfte den kritischen und entscheidenden Punkt der Anklage bilden und kaum dem Verdikt der Richter entgehen können. В.

Der Krieg auf Kuba.

Die Thatsache ist nicht mehr zu verkennen, dass sich die Bevölkerung Kubas nicht mehr im Zustande einer Insurrektion, sondern in demjenigen eines allgemeinen Aufstandes gegen das Mutterland befindet. Die Armee der Insurrektion zählt heute mehr wie 40,000 Kombattanten in ihren Reihen, und dieselben sind mit Artillerie. Handfeuerwaffen und genügender Munition versehen. Allerdings ist der Munitionsersatz ein begrenzter und prekärer, allein er wurde in den letzten 12 Monaten in ausreichendem Masse beschafft, um die Insurgenten in den Stand zu setzen, den spanischen Truppen gegenüber bestimmte und beträchtliche Fortschritte zu machen. Die Munition wurde zum Teil von auswärts, namentlich von den Vereinigten Staaten, bezogen, zum Teil von spanischen Gefangenen erlangt. Unter den zahlreichen, seit dem Ausbruch des Aufstandes im Februar 1895 auf Kuba gelandeten Expeditionen befanden sich nur zwei bedeutendere, bei denen es den spanischen Behörden gelang, den Versuch, Kriegsmaterial einzuführen, zu verhindern und ihre Teilnehmer festnehmen zu lassen. Beide Male wurden in Britisch-Westindien und den Vereinigten Staaten bedeutende, für die Rebellen Kubas bestimmte

Quantitäten Kriegsmaterial konfisziert; jedoch erreichten ungeachtet der von den befreundeten Regierungen dieser Länder getroffenen Vorsichtsmassregeln, derartige Transporte Kuba bisher und wird dies zweifellos auch künftig der Fall sein. Um die gesamte Küstenausdehnung der Insel zu überwachen, würden jedoch mehr Schiffe und weit mehr Streitkräfte erforderlich sein, wie Spanien unter den gegenwärtigen Verhältnissen für diesen Zweck zu verwenden vermag. Mit dieser Thatsache hat dessen Heeresleitung auf Kuba zu rechnen und sich nicht der Illusion hinzugeben, dass die getroffenen Massregeln genügen, um den Insurgenten die fernere Zufuhr abzuschneiden.

Die derzeitige Kriegslage auf Kuba wird dadurch charakterisiert, dass sich Spanien dort auf der reinen Defensive befindet. Die spanische Armee auf Kuba besteht aus 135,000 Mann Linientruppen aller Waffen und wird von einer Streitmacht von 40,000 von den Landeseinwohnern gestellter Freiwilliger, namentlich Spanier, in der Insel unterstützt. Diese Armee wird zur Stellung von Besatzungen für die bedeutendsten Städte verwandt und ist zum Schutze des Eigentums und der Kommunikationslinien im ganzen Lande zerstreut und hat überdies eine strategische Linie, die sich von Mariel in der Umgebung von Havannah bis nach Batabano, an der Südküste in einer Länge von 5½ deutschen Meilen erstreckt, besetzt. Auf diese die "Trochalinie" genannte Sperre, baut der spanische Höchskommandierende seine Hoffnungen. 17,000-20,000 Mann der besten spanischen Truppen sind innerhalb Rufweite von Detachement zu Detachement entlang dieser Linie stationiert. Zu ihrem Schutz gegen das Feuer der Rebellen sind Verschanzungen aufgeworfen, ferner sind Schützengräben und Drahthindernisse an allen Punkten, wo der Angriff möglich ist, angelegt. Der Oberbefehl über die Linie liegt in den Händen des Generals Arolas, eines der energischesten und tüchtigsten Offiziere des Stabes des Generals Weyler. Der Zweck der befestigten Linie ist. den Rebellenchef Antonio Maceo zu verhindern, von der Provinz Pinar del Rio nach Mantanzas und Santa Clara zurückzukehren und um seine Streitkräfte mit denen Maximo Gomez's, Calixto Garcia's und anderer bedeutender Führer der Insurrektion zu vereinigen. Inzwischen verweilt Antonio Maceo. der eine Truppenmacht von 11,000 Mann unter seinem Befehl hat, ruhig in Pinar del Rio und erwartet fernere Munitionszufuhr aus den Vereinigten Staaten, bevor er wieder die Offensive ergreift. Das Eintreffen dieser Zufuhr im Lager der Insurgenten wird bald erwartet, und dieselben beabsichtigen, die Sperrlinie noch im Laufe des Monats anzugreifen. General Weyler

^{*)} Der Angeklagte ist, wie bekannt, inzwischen frei gesprochen worden.